

Gruppe SPD – BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN



SPD-Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim



Bündnis 90/Die Grünen
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Herrn
Landrat
Reiner Wegner

o. V. i. A.

Hildesheim, den 02. Oktober 2014

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

aufgrund einiger an die Kreistagsabgeordneten herangetragenen Probleme aus der Bevölkerung hinsichtlich der Anwendung der Satzung über die Schülerbeförderung, bittet die Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird der unbestimmte Rechtsbegriff „insoweit beachtlichen Teilbereichen“ § 1 IV der o.g. Satzung von der Verwaltung bei der Anspruchsermittlung ausgelegt?
2. Ist als Teilbereich ein relativer Anteil am Schulweg oder eine absolute Distanzangabe in Metern zu verstehen?
3. Welches ist der extremste Fall (höchste Meterzahl), in dem der Landkreis trotz eines nicht ausschließlich in geschlossenen Ortschaften zurückgelegten Weges nicht die Kosten der Schülerbeförderung übernimmt?
4. Welches ist der extremste Fall (geringste Meterzahl), in dem der Landkreis aufgrund eines nicht ausschließlich in geschlossenen Ortschaften zurückgelegten Weges die Kosten der Schülerbeförderung übernimmt?
5. Sieht die Verwaltung Probleme in der Anwendung von § 1 IV? Kommt es ggf. zu internen Unstimmigkeiten?
6. Wie wird die besondere Gefährlichkeit gem. § 1 III bestimmt? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Schulweg als besonders gefährlich eingestuft wird?

Fraktionsbüro der SPD-Kreistagsfraktion Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim ☎ (05121) 309-2881, -2891, Fax -2889	Fraktionsbüro Bündnis 90/Die Grünen Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim ☎ (05121) 309-2791
e-mail: spd_kreistagsfraktion@web.de Internet: www.spd-kreistagsfraktion-hildesheim.de	e-mail: gruenehi@gmx.de Internet: www.gruene-hildesheim.de

7. Inwieweit muss der Winterdienst auf Gehwegen, die als Schulwege genutzt werden, sichergestellt sein, um die besondere Gefährlichkeit des § 1 III auszuschließen?
8. Inwieweit muss eine Beleuchtung auf Gehwegen, die als Schulwege genutzt werden, sichergestellt sein, um die besondere Gefährlichkeit des § 1 III auszuschließen?
9. Ist davon auszugehen, dass ein Schulkind Straßen einsehen und auf geradem Wege überqueren kann, damit der entsprechende Schulweg nicht als besonders gefährlich gewertet wird?
10. Wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 19.03.2008 in die Bewertung der Gefährlichkeit der Schulwege miteinbezogen, nach dem die durch straßenbauliche Gegebenheiten auftretenden Gefahren nicht durch besonderes Einwirken der Eltern auf ihre Kinder als sicherer gelten?
11. Wie häufig kommt es aufgrund von § 1 III und IV zu Meinungsverschiedenheiten mit Antragstellern?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Katja Schoner
schulpolitischer Sprecherin
SPD-Kreistagsfraktion

f. d. R.


Volker Senftleben
Fraktionsgeschäftsführer
SPD-Kreistagsfraktion

gez. Richard Bruns
schulpolitischer Sprecher
Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

f. d. R.


Klaus Schäfer
Fraktionsgeschäftsführer
Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen